

**Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg
zur Förderung von
Projekten der Medienkompetenz
(Förderrichtlinien)**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 10 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 4. Dezember 2006/ 10. Januar 2007 (Medienstaatsvertrag - MStV -) hat der Medienrat am 12. Oktober 2007 folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg fördert im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und nach Maßgabe der jährlich für die Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen, die der Förderung der Medienkompetenz dienen.

Eine Förderung von Medienkompetenz ist gegeben wenn folgende Aspekte vermittelt werden:

- Wissen über das Mediensystem und die Medien selbst (Sachkompetenz)
- selbstbestimmte und verantwortungsvolle Mediennutzung (Rezeptionskompetenz)
- Fähigkeit, eigene Medienprodukte erstellen zu können (Partizipationskompetenz).

Dabei beschränkt sich der Medienbegriff nicht auf die traditionellen, audiovisuellen Medien, sondern schließt die neuen Medien ein. Maßnahmen, die sich mit Printmedien beschäftigen, können nicht gefördert werden.

Zielgruppe der Förderungen sind insbesondere Kinder, Jugendliche, Senioren und Migranten sowie Multiplikatoren.

Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuschüssen sein. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg übernimmt bei einem fremden Träger nicht mehr als die Hälfte der zuwendungsfähigen Kosten.

§ 2 Förderkategorien

Gefördert werden können:

- Einzelvorhaben, soweit sie Pilotcharakter haben oder von regionaler Bedeutung sind (Projekte, Workshops, Seminare, Wettbewerbe)
- Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren
- Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Lern- bzw. Informationsmaterial
- Beratungs- und Service-Angebote
- Fachtagungen
- Forschungsvorhaben.

§ 3 Allgemeine Bedingungen der Förderung

(1) Gefördert werden nur Maßnahmen, die dem Förderziel entsprechen.

(2) Fördermittel der Medienanstalt Berlin-Brandenburg können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.

(3) Mit den Maßnahmen, für die Fördermittel beantragt werden, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.

(4) Die Kosten sind nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

(5) Die Zusage erfolgt schriftlich nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidung durch den Medienrat. Die Auszahlung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides oder den Abschluss des Zuwendungsvertrages sowie den Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Die Zusage erlischt, wenn die

Finanzierung nicht innerhalb von neun Monaten nach ihrem Zugang nachgewiesen ist.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

(6) Die Fördermittel sollen in Berlin-Brandenburg verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich in Höhe der bewilligten Mittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden.

(7) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Medienanstalt Berlin-Brandenburg einen Bericht über den Verlauf und den Abschluss des Projekts zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Verwendungsnachweis für die eingereichten Zuschüsse ist gegenüber der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu führen. Bei Mehrfachförderung kann die Medienanstalt mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren. Es gelten ergänzend die ANBestP (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung).

(9) Die Auszahlung des Förderbetrages staffelt sich in folgende Auszahlungsbeträge: 70% bei Abruf durch den Förderungsnehmer nach rechtskräftigem Zuwendungsbescheid bzw. Vertrag, 30% nach Prüfung über die Erreichung des Projektziel durch eine Evaluierung oder den Projektbericht und nach Prüfung des Mittelverwendungsnachweises durch die mabb.

§ 4 Verfahren

(1) Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung, in der die Zielsetzungen, der Inhalt und der Ablauf des Vorhabens erläutert sind, ein Zeitplan und ein detaillierter Finanzierungsplan inkl. vollständiger Angaben der Höhe der Mittel anderer Projektbeteiligter beizufügen.

(3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Medienrat in der Regel vier Mal pro Jahr, nämlich in den letzten Sitzungen eines jeden Quartals.

(4) Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist ein Projektbericht und ein Mittelverwendungsnachweis zu erbringen.